



**ÖAR - Dachorganisation der
Behindertenverbände Österreichs**

Stubenring 2/4, 1010 Wien
Tel: 01 5131533-119
ch.meierschitz@oear.or.at
www.oear.or.at
ZVR-Zahl: 413797266

STELLUNGNAHME

Bundesgesetz, über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen

(Bildungsinvestitionsgesetz)

GZ: BMB-14.363/0004-Präs.10/2016

Wien, am 15.11.2016

Die ÖAR ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihr sind 75 Mitgliedsorganisationen und damit mehr als 400.000 Menschen mit Behinderungen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt die ÖAR über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Die ÖAR bedauert, nicht in den Begutachtungsprozess eingebunden worden zu sein.
Die ÖAR erlaubt sich folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorweg einer inhaltlichen Beurteilung, weist die ÖAR darauf hin, dass eine Stellungnahmefrist von 9 Tagen keine intensive Auseinandersetzung mit der Gesetzesmaterie zulässt. Weiter widerspricht eine so kurze Frist der Empfehlung des Bundeskanzleramtes in seinem Rundschreiben vom 19. Juli 1971, GZ 53.567-2a/71 (in der Fassung 2008), in welchem eine Frist von annähernd 6 Wochen für die Begutachtung der Entwürfe von Bundesgesetzen und von Verordnungen des Bundes vorgesehen werden soll.

Allgemeines

Die ÖAR begrüßt den Ausbau von Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler in Form von ganztägigen Schulformen. Für die meisten Eltern von Kindern mit Behinderungen ist das Angebot der Betreuung auch in der Ferienzeit eine entscheidende Erleichterung für die eigene Berufstätigkeit und fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Republik Österreich hat sich mit Ratifikation der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 verpflichtet, ein inklusives Bildungsangebot zur Verfügung zu stellen. Die Bundesverfassung normiert in Art. 7, dass niemand aufgrund seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Für Familien mit behinderten Kindern und die Kinder selbst ist es von großer Wichtigkeit, dass ihnen sowohl der Unterricht als auch die Betreuung in inklusiver Form zur Verfügung stehen. Die Angebote müssen jedenfalls barrierefrei - sowohl im technischen als auch im kommunikativen Bereich - für alle Kinder in Anspruch genommen werden können. Damit ist es Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen möglich im gewohnten Umfeld zu verbleiben und die Eltern können unbesorgt ihrer Beschäftigung nachgehen

Zum Inhalt

Derzeit gibt es keinen Rechtsanspruch auf Nachmittags- und Ferienbetreuung. Das bedeutet, für Kinder mit Behinderungen, vor allem ab dem 10. Lebensjahr stehen kaum barrierefreie inklusive Nachmittags- und Ferienbetreuungsangebote zur Verfügung.

Damit die Chancengleichheit in allen Lebensabschnitten gewährt und gefördert wird, ersucht die ÖAR die Festschreibung einer umfassenden Barrierefreiheit im Sinne der UN-BRK als Voraussetzung für die Gewährung von öffentlichen Fördermitteln.

Daher sind die beabsichtigten Zweckzuschüsse des Bundes an die gesetzlichen Schul-Erhalter, zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen und zu den Personalkosten im Freizeitbereich bei ganztägigen Schulformen für die Jahre 2017 bis 2025, nur dann zu gewähren, wenn die Angebote für alle Kinder zur Verfügung stehen. Dies wäre ausdrücklich im Gesetz festzuschreiben.

Daher wäre § 5 (Bedingungen für Zweckzuschüsse) wie folgt zu ergänzen:

„Zweckzuschüsse für ganztägige Schulformen werden dann gewährt, wenn die Angebote barrierefrei und inklusiv für alle Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen.“

Mit besten Grüßen

Für Präsident Dr. Klaus Voget

Dr.ⁱⁿ Christina Meierschitz